

Satzung des Gleitschirmclub „Borkies“ Sasbachwalden e. V.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

1. Der Verein heißt: Gleitschirmclub „Borkies“ Sasbachwalden e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen (VR: 220370). Sein vereinsrechtlicher Sitz ist Sasbachwalden.
2. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegelsports in natur- und landschaftsverträglicher Form sowie Förderung der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitgliedschaft im „Deutschen Hängegleiterverband“, sowie durch Einrichtung und Pflege von mindestens einem Fluggelände.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein der Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vorstandschaft durch Beschluß bestimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Vorstandschaft zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

§ 4 Flugbetrieb

Der Flugbetrieb wird durch die jeweils gültige Flugordnung geregelt. Sie werden von der Vorstandschaft erstellt und durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft, Anwärterzeit

§ 5 Anwärterzeit

1. Dem erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft geht eine mindestens einjährige Anwärterzeit voraus.
2. Anwärter kann jeder werden, es sei denn, wichtige Gründe stehen einer Mitgliedschaft entgegen. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft ohne Begründung.

3. Die Anwärterzeit beginnt mit Absendung der schriftlichen Anwärterbestätigung rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag bei der Geschäftsführung des Vereins eingegangen ist.
4. Werden vor Ablauf der Anwärterzeit Umstände bekannt, die eine spätere Aufnahme in den Verein ausschließen, so ist der Aufnahmeantrag unverzüglich abzulehnen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Anwärters

1. Der Anwärter hat vorbehaltlich des Absatzes 2 und anderer Satzungsvorschriften dieselben Rechte und Pflichten wie das Mitglied.
2. Er kann jedoch nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden. In Mitgliederversammlungen ist er weder antrags- noch stimmberechtigt. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags steht ihm die Ausschlussbeschwerde nicht zu.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der anzunehmen ist, dass sie nicht gegen Vereinsvorschriften verstößt und die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins gefährdet. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft regelmäßig nach Ablauf der Anwärterzeit (vgl. § 5 Anwärterzeit). Eine ablehnende Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
2. Die aktive Mitgliederzahl bleibt nach oben hin unbegrenzt, solange es im Rahmen der Flugmöglichkeiten unserer Fluggebiete liegt. Die passive Mitgliederzahl bleibt unbegrenzt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn eines Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag bei dem Verein eingegangen ist.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist mit dreimonatlicher Frist zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck oder gegen die Bestimmungen der Flugordnung verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr im Verzug befindet.
4. In besonders gravierenden Fällen kann der Ausschluss sofort und ohne vorhergehende Abmahnung erfolgen, wenn die Einstimmigkeit des Vorstandes vorliegt.

§ 9 Haftungseinschränkung

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber den Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen zu beachten.

§ 11 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet (Bankeinzug). Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzender und die Ehrenmitglieder befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum ersten Januar eines jeden Jahres.
4. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
5. Die Vorstandschaft kann aus besonderem Grund Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

Dritter Teil: Hauptversammlung, Kassenprüfung

§ 12 Arten und Einladung

1. Einmal im Jahr sind die Mitglieder von der Vorstandschaft zur Mitgliederversammlung einzuladen für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Kassenprüfer, turnusmäßig die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Behandlung von Anträgen.
2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen an die Mitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 13 Elektronisches und schriftliches Verfahren

Der Vorstand kann beschließen, die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Versammlung elektronisch durchzuführen. Er kann ferner beschließen, dass Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit Stimmabgabe bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin erfolgen. Beim elektronischen und beim schriftlichen Verfahren ist das Ergebnis unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Authentifizierung der Teilnehmer und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis, soweit nach dieser Satzung vorgeschrieben, sind zu gewährleisten.

§ 14 Tagesordnung, Anträge

1. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
 - Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt.
 - Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim ersten Vorstand eingegangen sind.
2. Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

§ 15 Abstimmung, Mehrheit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein Amt im Vorstand begleiten. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist unzulässig.
2. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung läßt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
3. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
4. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 16 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
2. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Einladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der GeschäftsführerIn,
 - der/die TandemwartIn,
 - der/die Öko- und GeländewartIn,
 - der/die Technik- und SicherheitswartIn,
 - ein/e BeisitzerIn.
2. Ob weitere, wie viele und mit welchen Aufgaben Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und GeschäftsführerIn sollen in verschiedenen Jahren gewählt werden, ebenso die Beisitzer.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen in diesem Verein nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt bekleiden.

§ 19 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch fassen; bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. E-Mail gilt als schriftliche Äußerung.
2. Die Vorstandschaft kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weitreichende Bedeutung die Beschlußfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Einladung, Koordination und Leitung obliegen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 21 Zuständigkeit, Verfahren

1. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
3. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlußfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 22 Liquidation, Vereinsvermögen

1. Für die Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der die Auflösung beschließenden Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Sasbachwalden, die es zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Kindergarten St. Elisabeth zu verwenden hat.

Sechster Teil: Schlußbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde zu beschließen und eintragen zu lassen.

§ 24 Verabschiedung, Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **10. Januar 2003** von der Mitgliederversammlung beschlossen und letztmals am **08.05.2022** geändert.

§ 25 Inkrafttreten der Änderungen

Die Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Eintragung in Kraft.